

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 03. Februar 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|---|-------------|
| a) eine Erdgrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a FS | |
| - für eine Sargbestattung | 25,00 Euro |
| - für zwei Sargbestattungen | 50,00 Euro |
| - für jede zusätzliche Urne | 25,00 Euro |
| b) Kindergrabstätte | 20,00 Euro |
| c) eine Urnengrabstätte (für einen Verstorbenen) | 25,00 Euro |
| d) eine Urnengrabstätte (für zwei Verstorbene) | 50,00 Euro |
| e) eine Urnengrabstätte (für vier Verstorbene) | 100,00 Euro |
| f) ein Urnengrabfach (für zwei Verstorbene) | 50,00 Euro |
| g) ein Urnengrabfach (für vier Verstorbene) | 100,00 Euro |
| h) eine anonyme Urnengrabstätte | 37,50 Euro |

Für Wahlgrabstätten erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a um 20 %.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) pro angefangenem Benutzungstag beträgt

- | | |
|------------------|-------------|
| a) im Friedhof B | 60,00 Euro |
| b) im Friedhof D | 30,00 Euro“ |

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(7) Die Gebühr für zusätzlichen Schließdienst (ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung) beträgt 25,00 Euro.

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.

Gochsheim, den 03. Februar 2016
Gemeinde Gochsheim

gez.

Fleischer
1. Bürgermeisterin